

<b>Elektronische Kommunikation - Elektronischer Verkehr mit Behörden</b>		<b>Grundlagenpapier</b>
		<b>Ergebnis der Kleingruppe</b>
Kurzbeschreibung	Vor dem Hintergrund des mit 1.1.2020 in Kraft tretenden Rechts auf elektronischen Verkehr mit Gerichten und Behörden sind die notwendigen Vorbereitungen zur Ermöglichung dieses elektronischen Verkehrs zu forcieren. Das vorliegende Papier soll die Ausgangslage und die rechtlichen, organisatorischen und technischen Rahmenbedingungen darstellen, einen Überblick über elektronische Kommunikationskanäle geben und den Stand der Vorbereitungen umreißen.	
Autor(en):	Adorjan (BRZ/BMVRDJ), Gottwald (BMVRDJ), Hohenegger (BMF), Kaufmann (BMDW), Kustor (BMDW), Lasarus (BMSGK); Ledinger (BMDW), Scheidbach (BMDW), Stürzlinger (BMF)	Projektteam / Arbeitsgruppe:  IKT-BUND-Kleingruppe
Beiträge von:	Kleingruppen-Mitglieder	

Version 1.0.4.: 10.08.2018

Fristablauf: --.---.----

Abgelehnt von:

*(Länderangabe bei ablehnender Stellungnahme)*

Detail-Version ... : **TT.MM.JJJJ**

Fristablauf: **TT.MM.JJJJ**

Anmerkungen:

*(Detailangaben zur Freigabe)*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Elektronische Kommunikation - Elektronischer Verkehr mit Behörden</b> .....	<b>1</b>
<b>1. Ausgangslage</b> .....	<b>3</b>
a) EU-Rahmen .....	3
b) Gesetzliche Grundlage.....	3
i) E-Government-Gesetz – Recht auf elektronischen Verkehr .....	3
ii) AVG – Elektronische Anbringen .....	4
iii) ZustG5 .....	
c) Rahmenbedingungen, wie wird heute kommuniziert, Statistiken (z.B. IKT in Haushalten und Unternehmen).....	5
d) Organisatorische/ rechtliche Themen, Datenschutz.....	6
<b>2. Elektronische Kommunikationskanäle</b> .....	<b>7</b>
a) Online-Formulare .....	7
b) Verfahren und Portale .....	9
c) elektronische Zustellung.....	10
i) Nachweisliche Zustellung.....	12
ii) Zustellung ohne Zustellnachweis.....	13
d) Zustellsysteme .....	13
i) Elektronischer Rechtsverkehr (ERV).....	13
ii) DataBox.....	14
e) E-Mail.....	14
f) Whatsapp, SMS, Chats, Chatbot, ....	15
<b>3. Stand der Vorbereitungen</b> .....	<b>17</b>
a) Online-Formulare .....	17
b) eZustellung.....	17
<b>A. Revision History</b> .....	<b>20</b>
<b>B. Referenzen</b> .....	<b>21</b>

# 1. Ausgangslage

Durch die CDO Task Force erging vor dem Hintergrund des mit 1.1.2020 in Kraft tretenden Rechts auf elektronischen Verkehr mit Behörden der Auftrag zur Ermöglichung dieses elektronischen Verkehrs. Überdies ist durch die E-Government-Ministererklärung von Tallinn aus Oktober 2017<sup>1</sup> die umfassende Ermöglichung des elektronischen Verkehrs mit Behörden als politische Zielsetzung verankert. Der elektronische Verkehr betrifft sowohl den Weg von Bürgerinnen und Bürgern/Unternehmen zur Behörde, als auch von Behörden zu Bürgerinnen und Bürgern/Unternehmen.

## a) EU-Rahmen

Am 6.10.2017 wurde von 32 Staaten (EU- und EFTA-Mitgliedstaaten) in Tallinn eine Ministererklärung zu E-Government verabschiedet. Diese enthält in Bezug auf die Prinzipien "digital-by-default", Inklusivität und Barrierefreiheit die folgende politische Absichtserklärung der Minister: „*we will: ensure that European citizens and businesses may interact digitally with public administration*“. Der Anhang zur Ministererklärung („User-centricity principles for design and delivery of digital public services“) bekräftigt, dass Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen legitimerweise erwarten können sollten, „*to have the option to digitally interact with their administrations*“.

## b) Gesetzliche Grundlage

### i) E-Government-Gesetz – Recht auf elektronischen Verkehr

Gemäß § 1a Abs. 1 E-GovG hat jedermann in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die nicht geeignet sind, elektronisch besorgt zu werden. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden, deren Einrichtung in Gesetzgebung Bundessache ist, sind verpflichtet, bis spätestens 1. Jänner 2020 die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen elektronischen Verkehr mit den Beteiligten zu schaffen (§ 25 E-GovG).

Durch das Recht auf elektronischen Verkehr haben Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen die Wahlfreiheit, in welcher Art und Weise sie mit Behörden kommunizieren wollen. Der elektronische Verkehr umfasst jegliche Kommunikation mit der Behörde und damit gleichermaßen auch die Einbringung und die elektronische Zustellung. Die elektronische Kommunikation – und damit im Besonderen auch die elektronische Zustellung - soll damit forciert werden und die Basis für eine „digital first“-Strategie bilden. Als Effekt wird so in weiten Bereichen ein physisches Aufsuchen von Behörden vermieden. Die Einführung dieses neuen Rechts ändert freilich nichts an der Zulässigkeit anderer vorgesehener Formen. Unter Behörden sind in dieser Bestimmung – wie auch im Zustellgesetz – Behörden im funktionellen Sinn (in Vollziehung der Gesetze) zu verstehen. D.h. dass diese Regelung gegenüber allen Organen anzuwenden ist, die hoheitliche Aufgaben

---

<sup>1</sup> <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/ministerial-declaration-egovernment-tallinn-declaration>

erfüllen. Es sind daher Stellen wie zB Beliehene umfasst, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausüben.<sup>2</sup>

Das Recht auf elektronische Kommunikation gemäß § 1a E-GovG umfasst daher in dessen Rahmen auch das Recht auf elektronische Zustellung.

Ein Recht auf elektronischen Verkehr impliziert umgekehrt die Verpflichtung für das Gegenüber zur Schaffung der technischen Voraussetzungen zur elektronischen Entgegennahme oder Versendung. Diese Festlegung der Errichtung und Ausgestaltung technischer Vorkehrungen ist dem Organisationsrecht zuzuordnen und obliegt daher dem jeweiligen Träger der Organisationsgewalt.

Die Schaffung entsprechender Vorgaben und die Einrichtung von Bundesbehörden ist daher gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG Bundessache. Eine Verpflichtung anderer als Bundesbehörden – etwa Landesbehörden – ist einfachgesetzlich durch Bundesgesetz nicht möglich.

Eine dreijährige Übergangsfrist für die Einrichtung der technischen Vorkehrungen soll den betroffenen Behörden eine ausreichende Zeitspanne für die Planung und allfällige Erweiterung ihres elektronischen Kommunikationsangebots ermöglichen.<sup>3</sup>

## **ii) AVG – Elektronische Anbringen**

Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können gemäß § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Elektronische Anbringen sind dabei als schriftliche Anbringen zu werten. Solche Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen (wie etwa Online-Formulare für bestimmte Anträge) vorgesehen sind.

Etwaige technische Voraussetzungen (z.B. Dateiformate oder Schnittstellen) oder organisatorische Beschränkungen (z.B. zeitliche Beschränkungen oder bestimmte E-Mail-Adresse) des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

Bei Zweifeln über die Identität der Einschreiterin bzw. des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens hat die Behörde von Amts wegen unverzüglich die Behebung der Zweifel zu veranlassen und kann der Einschreiterin bzw. dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die Behörde ist nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten. Die Amtsstunden sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

---

<sup>2</sup> EB zu § 1a E-GovG, 1457/RV BlgNR XXV. GP, 4

<sup>3</sup> EB zu § 25 E-GovG, 1457/RV BlgNR XXV. GP, 6

### iii) ZustG

Das Zustellgesetz regelt die Zustellung der von Gerichten und Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze zu übermittelnden Dokumente. Abweichende Regelungen durch andere Verfahrensgesetze sind für die elektronische Zustellung zulässig. Davon haben insbesondere die Gerichte durch das Gerichtsorganisationsgesetz sowie die Finanzverwaltung durch die Bundesabgabenordnung Gebrauch gemacht.

Für die elektronische Zustellung normiert das ZustG vier taxativ aufgezählte Methoden:

- über eine elektronische Zustelladresse gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 2 Z 5 ZustG
- durch eine unmittelbare elektronische Ausfolgung gemäß § 37a ZustG
- durch zugelassener elektronische Zustelldienst gemäß § 29 ZustG oder
- durch Kommunikationssystem der Behörde gemäß § 37 ZustG.

Wie bei der Papierzustellung unterscheidet die elektronische Zustellung auch zwischen der nachweislichen Zustellung (mit Zustellnachweis) und der Zustellung ohne Zustellnachweis. Eine nachweisliche Zustellung ist rechtlich jedoch nur durch Verwendung von elektronischen Zustelldiensten oder eine unmittelbare elektronische Ausfolgung unter Verwendung der Bürgerkartenfunktion (Handy-Signatur) zulässig.

### **c) Rahmenbedingungen, wie wird heute kommuniziert, Statistiken (z.B. IKT in Haushalten und Unternehmen)**

Als eine der Hauptbarrieren für die Nutzung von E-Government wird beim eGovernment MONITOR 2017<sup>4</sup> (siehe Seite 8) von Usern die mangelnde Durchgängigkeit, also vorhandene Medienbrüche angegeben. Dem entgegen steht das eigentliche Userverhalten gemäß IKT in Haushalten Statistik 2017<sup>5</sup> (siehe Seite 21). Demnach ist der mit Abstand wichtigste Zweck der Internutzung das Versenden und Empfangen von E-Mails. Überdies nutzen 88 % aller Personen im Alter von 16 bis 74 Jahren das Internet in den letzten drei Monaten vor dem Befragungszeitpunkt. Bei den Unter-35-Jährigen lag der Anteil sogar bei fast 100 %.

Die Internetverwendung ist jedoch längst nicht nur mehr am Standgerät zuhause üblich.

Der mobile Internetkonsum über Smartphones und andere mobile Endgeräte nimmt weiter zu. Rund 70 % der Nutzer im D-A-CH-Raum<sup>6</sup> gehen mit ihrem Smartphone online. Die Smartphone-Durchdringung in Österreich beträgt mittlerweile 94 %<sup>7</sup> In Österreich findet sich fast auf jedem Handy die mobile Applikation WhatsApp. Laut einer Studie der Telekom-Behörde RTR<sup>8</sup> nutzen 73 % der Bevölkerung im Alter ab 16 Jahren Messenger-Dienste für Kurznachrichten oder für Telefonie. Der mit Abstand am weitesten verbreitete Messaging-Kommunikationsdienst ist WhatsApp,

<sup>4</sup> [http://www.egovernment-monitor.de/fileadmin/uploads/Studien/eGovMon2017\\_RZ\\_FINAL\\_WEB\\_NEW.pdf](http://www.egovernment-monitor.de/fileadmin/uploads/Studien/eGovMon2017_RZ_FINAL_WEB_NEW.pdf)

<sup>5</sup> [file:///pwwsvie01.intern.bka.gv.at/UserMCHome/schfer/Downloads/ikt-einsatz\\_in\\_haushalten\\_2017.pdf](file:///pwwsvie01.intern.bka.gv.at/UserMCHome/schfer/Downloads/ikt-einsatz_in_haushalten_2017.pdf)

<sup>6</sup> <https://www.iab-austria.at/dach-studie-2016/>

<sup>7</sup> „Mobile Communication Report 2017“ - Infografik „MMA Infografik\_2017-01\_CMYK-01“ <https://www.mmaaustria.at/2017>

<sup>8</sup> [https://www.rtr.at/de/inf/Konkurrenz\\_aus\\_dem\\_Netz\\_OTT/Die\\_Konkurrenz\\_aus\\_dem\\_Netz\\_OTT-Dienste.pdf](https://www.rtr.at/de/inf/Konkurrenz_aus_dem_Netz_OTT/Die_Konkurrenz_aus_dem_Netz_OTT-Dienste.pdf)

der von 64 % der Bevölkerung genutzt wird. Pro Tag werden nach Information von WhatsApp<sup>9</sup> damit ca. 55 Milliarden Nachrichten von ca. 1 Milliarde User versendet.

#### **d) Organisatorische/ rechtliche Themen, Datenschutz**

Im Zuge der elektronischen Kommunikation und in der folgenden Abwicklung von Verfahren fallen zahlreiche personenbezogenen Daten an, die als Verarbeitungstätigkeit gem. DSGVO zu werten sind. Sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die aufgrund einer gesetzlichen Grundlage (vgl. § 1a E-GovG) bearbeitet werden, ist von der grundsätzlichen Rechtmäßigkeit der Verarbeitung auszugehen (vgl. Art. 6 DSGVO).

Wie bei allen Verarbeitungen sind dabei folgende Grundsätze einzuhalten:

- Datenschutz durch Technikgestaltung („Privacy by Design“)
- Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellung („Privacy by Default“)
- „Datensparsamkeit“/„Datenminimierung“: jede Verarbeitung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken
- „Speicherbegrenzung“: Daten nur solange speichern, wie es für die Zwecke erforderlich ist bzw. gesetzlich erlaubt ist
- Meldung von Datenzwischenfällen („Data Breach“) an die Aufsichtsbehörde (in Ö: Datenschutzbehörde) binnen 72 Stunden durch den Verantwortlichen
- umfangreiche Informations- und Dokumentationspflichten der verantwortlichen Behörde über Datenverarbeitungen in Eigenverantwortung

---

<sup>9</sup> <https://blog.whatsapp.com/>

## 2. Elektronische Kommunikationskanäle

### a) *Online-Formulare*

#### **Allgemeine Beschreibung**

Als Online-Formulare werden Formulare verstanden, welche mit elektronischen Mitteln ausfüllbar sind und danach an ein elektronisches Verfahren übermittelt werden können. Idealerweise sind schon beim Befüllen eines Formulars logische Prüfungen vorzunehmen, um bereits eine möglichst fehlerfreie Einsendung zu erhalten.

Ziel der Onlineformulare ist es, den Papieranteil von Meldungen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand (versenden, zuteilen, abschreiben) zu minimieren und gleichzeitig die Qualität der gemeldeten Inhalte durch Onlineprüfungen im Formular zu erhöhen.

Die Basiskomponente Onlineformulare ist ein Angebot an alle Verwaltungseinheiten, die Informationen von Bürgerinnen und Bürgern und/oder Unternehmen benötigen und diese mittels Formularen erhalten wollen.

Die Formulare können unabhängig von der Plattform betrieben werden und aus verschiedenen Vorsystemen (z.B. Zentrales Melderegister) mit Daten vorbefüllt werden.

Die Formularerstellung ist im Vergleich sehr kostengünstig und selbst komplexe Berechnungen und Prüfroutinen sind komplett ohne Programmierkenntnisse umsetzbar.

Status quo BMF:

Neben den Online-Versionen von Formularen im Wirkungsbereich des BMF existieren von einem Großteil der Formulare PDF, Word oder vereinzelt auch Excel-Versionen. Bei Bedarf können diese Daten vom PC/NB weg an die Behörde übermittelt werden – Voraussetzung dafür ist eine gesicherte Authentifizierung und ein Verfahren, welches die gesendeten Daten annimmt und verarbeitet.

In FinanzOnline können die wichtigsten und am häufigsten verwendeten Steuererklärungen (zB Einkommen-, Umsatzsteuer- und Körperschaftsteuererklärung, Umsatzsteuervoranmeldung, Zusammenfassende Meldung, Arbeitnehmerveranlagung) und Anträge (zB Antrag auf Vorsteuerabzug, Rückzahlung, Selbstberechnung) elektronisch übermittelt werden. In der Finanzverwaltung erfolgt die Weitergabe ohne Medienbruch an jene Applikationen, die diese Daten verarbeiten. Durch die Übermittlung von strukturierten Daten kann die Verarbeitung bis hin zur Buchung der Steuerdaten in einem durchgängigen, elektronischen Prozess durchgeführt werden.

Zu den Anträgen und Erklärungen an die Steuerverwaltung, die nicht über FinanzOnline übermittelt werden können, gibt es derzeit noch keine Verfahren, die in der Lage sind diese Daten elektronisch zu verarbeiten. Die Weitergabe nur eines

Images von einem Formular ist nicht zielführend und wird daher in FinanzOnline nicht angeboten.

Status quo BMVRDJ:

Unter der Bezeichnung „ERV für alle“ wird seit 2013 neben dem klassischen Elektronischen Rechtsverkehr (ERV - siehe Punkt 2) d) i) die Möglichkeit geboten, über die mit [www.help.gv.at](http://www.help.gv.at) verlinkte Website [www.eingaben.justiz.gv.at](http://www.eingaben.justiz.gv.at) Online-Eingaben an Gerichte und Staatsanwaltschaften ohne Anmeldung zum ERV zu richten. Dabei dient die Bürgerkartenfunktion der Authentifizierung des Einbringenden.

### **Relevanz in Bezug auf rechtliche Grundlagen**

Die gesetzliche Grundlage für die Basiskomponente „Online Formulare“ (bzw. „MPU“ = Meldewesen und Prozessunterstützung) bildet das USPG (Unternehmensserviceportalgesetz), wonach das USP eine Melde- und Kommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stellen soll (§ 2 USPG). Die USP-Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen bei Ihren Informationsverpflichtungen unterstützt werden, sodass möglichst elektronische Meldungen abgegeben werden können.

Derzeit ist als Auftraggeber noch das Bundesministerium für Finanzen im Gesetzestext erwähnt (jetzt: BMDW).

BMF:

Die **elektronische Kommunikation** zwischen Abgabenbehörde und Bürgerinnen und Bürgern bzw. Unternehmerinnen und Unternehmern ist vor allem in der **FinanzOnline-Verordnung – FOnV** (basierend auf den Verordnungsermächtigungen der Bundesabgabenordnung – BAO) sowie in der **FinanzOnline-Erklärungsverordnung – FOnErkIV** (basierend auf Verordnungsermächtigungen diverser Materiengesetze) geregelt.

**Beispiele** für die elektronische Kommunikation zwischen der Abgabenbehörde und Bürgerinnen und Bürgern bzw. Unternehmerinnen und Unternehmern über FinanzOnline samt Rechtsgrundlagen:

- elektronisches Akteneinsichtsverfahren (§ 90a BAO iVm § 4 FOnV)
- elektronische Zustellung von Erledigungen der Abgabenbehörde in die FinanzOnline-Databox (§§ 97 Abs. 3 und 98 Abs. 2 BAO iVm § 5b FOnV)
- elektronische Einreichung der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärung (§ 42 Abs. 1 EStG, § 24 Abs. 3 Z 1 KStG, jeweils iVm § 1 Abs. 1 FOnErkIV)
- elektronische Einreichung der Umsatzsteuererklärung (§ 21 Abs. 4 UStG iVm § 1 Abs. 1 FOnErkIV)
- elektronische Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer (§ 13 GrEStG iVm der Grunderwerbsteuer-Selbstberechnungsverordnung)
- elektronische Einreichung von (sonstigen) Anbringen (§ 86a BAO iVm § 1 Abs. 2 FOnV)

### **Best Practices**

Das Projekt eGründung ermöglicht die Online-Gründung einer Ein-Personen-GmbH durch die Nutzung der Basiskomponente Online-Formulare. In einer weiteren Ausbaustufe werden Parteienvertreter (Notare/innen) ebenfalls Teil des Prozesses (Gründung in Vertretung).



Beim Projekt WiEReg (Meldung der Wirtschaftlichen Eigentümer), das vom BMF betrieben wird, ermöglichen die Online-Formulare die elektronische Abwicklung dieser Meldungsverpflichtung. Das Projekt wurde in Kooperation mit der Statistik Austria durchgeführt. Die Besonderheit liegt hier in der bidirektionalen Kommunikation: Formulare können mit bereits einmal gemeldeten Daten vorbefüllt, geändert/ergänzt und wieder abgeschickt werden.

Bei der Transparenzdatenbank (ebenfalls betrieben vom BMF) werden mit dem Fördermittelmanagement nicht nur Unternehmen, sondern auch Bürgerinnen und Bürger angesprochen. Förderungswerberinnen und -werber können authentifiziert über das Transparenzportal Förderungsanträge in der Basiskomponente Online Formulare anlegen, zwischenspeichern, bearbeiten, signieren und an die entsprechenden Förderungsabwicklungsverfahren (z.B.: Fördermittelmanagement des Bundes, ELAK) medienbruchfrei übermitteln. Damit sind die Online-Formulare ein integrativer Bestandteil des digitalen Förderungsprozesses der Transparenzdatenbank des Bundes.

## ***b) Verfahren und Portale***

### **Allgemeine Beschreibung**

BMF

Im Finanzressort existieren diverse Portale und Verfahren. Die IT-Verfahren sind hauptsächlich nach Steuerthemen und Anwendungsbereichen verteilt, die Portale als Serviceplattform für z. B. Unternehmen, Private, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sehen.

BMDW - Unternehmensserviceportal

Das USP ist das zentrale Internetportal der Republik Österreich für Unternehmen und bietet einen einfachen und sicheren Zugang zu zahlreichen E-Government-Anwendungen bzw. Verfahren mittels Single-Sign-On sowie umfassende, auf Unternehmen zugeschnittene Informationen.

BMDW – HELP.gv.at

Das HELP.gv.at ist das zentrale Internetportal der Republik Österreich für Bürgerinnen und Bürger und bietet einen einfachen und sicheren Zugang zu zahlreichen E-Government-Anwendungen bzw. Verfahren mittels Single-Sign-On sowie umfassende, auf Lebenslagen zugeschnittene Informationen.

### **Relevanz in Bezug auf rechtliche Grundlagen**

BMDW – Unternehmensserviceportal und HELP.gv.at

Die wesentlichen Regelungen für die Einrichtung und den Betrieb des Unternehmensserviceportals und das Bürgerserviceportal sind im USPG geregelt.

### **Best Practices**

BMDW - Unternehmensserviceportal

In Bezug auf die Kommunikation mit Behörden ist die USP-Meldeablage (MPU = Meldewesen und Prozessunterstützung) ein zentrales Element, welches Unternehmerinnen und Unternehmer bei der Erstellung und Einbringung von elektronischen Meldungen an die Verwaltung unterstützt. Durch die Anbindung des Anzeigemoduls im Unternehmensserviceportal und in HELP.gv.at sind elektronische

Zustellungen, die von Behörden über elektronische Zustelldienste oder Kommunikationssysteme der Behörden an Unternehmen übermittelt wurden, zentral an einer Stelle für die Empfängerin bzw. den Empfänger abholbar.

### **c) elektronische Zustellung**

#### **Allgemeine Beschreibung**

An der elektronischen Zustellung können Behörden (Länder, Städte, Gemeinden, sonstige Verwaltungseinheiten etc.), Firmen, Vereine, Privatpersonen (Bürgerinnen und Bürger) und sonstige rechtsfähige Institutionen (Religionsgemeinschaften, Arbeitsgemeinschaften, etc.) teilnehmen. Die Anmeldung zur elektronischen Zustellung erfolgt über die unterschiedlichen Zustellsysteme (bspw. Zustelldienst, Kommunikationssystem der Behörde, FinanzOnline). Voraussetzung für die Registrierung/Anmeldung zur elektronischen Zustellung lt. Zustellgesetz ist die Hinterlegung und Verifikation einer E-Mail-Adresse für die Benachrichtigung von neuen Zustellstücken. Mit der Anmeldung erfolgt die Zustimmung zum Empfang von Zustellstücken bzw. allenfalls Zusendungen in elektronischer Form.

Möchte eine Behörde eine elektronische Zustellung tätigen, muss sie jenes Zustellsystem verwenden, bei dem der/die Empfänger/in angemeldet ist. Bevor eine Zustellung über das Kommunikationssystem der Behörde erfolgt, muss zuerst eine Zustellkopfabfrage durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Zustellung durch den Zustelldienst vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die Zustellung über das Kommunikationssystem der Behörde erfolgen. Das Zustellsystem leitet die Metadaten der Nachricht sowie nach Anforderung das Dokument an das Anzeigemodul „MeinPostkorb“ weiter. Der/die Empfänger/in kann in MeinPostkorb gesammelt alle Nachrichten von den verschiedenen Zustellsystemen abholen.

#### **BMF**

Die elektronische Zustellung erfolgt über FinanzOnline in eine Data Box, welche sich innerhalb des Online-Verfahrens befindet, also die selbe Sicherheit bezüglich Identifikation bietet. Der/die Empfänger/in einer elektronisch zugestellten Erledigung ist somit selbst für deren Datensicherheit verantwortlich, sobald er Zustellungen aus der FinanzOnline-DataBox weiter verarbeitet, auf eigene Medien speichert oder per E-Mail weiter sendet.

### **Relevanz in Bezug auf rechtliche Grundlagen**

#### **Zustellgesetz**

##### Harmonisierung der Zustellsysteme und Vereinfachung des Zustellzeitpunkts

Mit den Änderungen im Zustellgesetz durch das Deregulierungsgesetz 2017 wurden die Regelungen der elektronischen Zustellung weitgehend harmonisiert. Dazu wurde bei elektronischen Zustelldiensten auf die dritte Verständigung mittels „gelbem Zettel“ verzichtet, die Abholung von nicht-nachweislichen Dokumenten auch ohne Bürgerkarte ermöglicht und eine einfachere Zustellfiktion eingeführt. Bei elektronischen Kommunikationssystemen der Behörde wurde eine verpflichtende Verständigung eingeführt.

#### Anzeigemodul

Um aus den unterschiedlichen Zustellsystemen sowohl auf Basis des Zustellgesetzes (elektronische Zustelldienste, behördliche Kommunikationssysteme) als auch auf Basis anderer Verfahrensgesetze (FinanzOnline gemäß BAO) Empfängerinnen und Empfängern eine einheitliche Übersicht der für sie bereitgehaltenen Zustellstücke zu ermöglichen, wurde ein Anzeigemodul eingeführt. Das Anzeigemodul erfüllt dabei die Funktion der gebündelten Anzeige (Sammler) der Metainformationen und ermöglicht die Abholung dieser Dokumente. Zustellsysteme (elektronische Zustelldienste aufgrund § 29 Abs. 1 Z 12 ZustG, Kommunikationssysteme der Behörden aufgrund § 37 Abs. 3 ZustG, FinanzOnline aufgrund § 48b Abs. 3 Z 3 BAO) bringen dazu Metainformationen in das Anzeigemodul ein, die dann für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmerinnen und Unternehmer angezeigt werden. Das Anzeigemodul kann auf Internetportalen von Behörden unter der Maßgabe der Einhaltung der technischen Schnittstellen und Spezifikationen ein- bzw. angebunden werden. Das Unternehmensserviceportal (für die Zielgruppe der Unternehmerinnen und Unternehmer) und das Bürgerserviceportal (= Help.gv.at für die Zielgruppe der Bürgerinnen und Bürger) gemäß § 3 des Unternehmensserviceportalgesetzes, haben das Anzeigemodul einzubinden.

## **E-Government-Gesetz**

### Recht auf elektronische Zustellung (§1a E-GovG)

Gemäß § 1a Abs. 1 E-GovG hat jedermann in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die nicht geeignet sind, elektronisch besorgt zu werden. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden, deren Einrichtung in Gesetzgebung Bundessache ist, sind verpflichtet, bis spätestens 1. Jänner 2020 die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für einen elektronischen Verkehr mit den Beteiligten zu schaffen (§ 25 E-GovG). Diese Festlegung der Errichtung und Ausgestaltung technischer Vorkehrungen ist dem Organisationsrecht zuzuordnen und obliegt daher dem jeweiligen Träger der Organisationsgewalt. Die dreijährige Übergangsfrist für die Einrichtung der technischen Vorkehrungen soll den betroffenen Behörden eine ausreichende Zeitspanne für die Planung und allfällige Erweiterung ihres elektronischen Kommunikationsangebots ermöglichen.

### Verpflichtende Teilnahme an der elektronischen Zustellung für Unternehmen (§ 1b E-GovG)

Unternehmen im Sinne des § 3 Z 20 Bundesstatistikgesetz 2000 sind ab 2020 verpflichtet, elektronische Zustellungen entgegenzunehmen. Die Ausnahme für Unternehmen, die nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen oder über keinen Internet-Anschluss verfügen, berücksichtigt auch jene Bereiche, in denen gegenwärtig die Digitalisierung noch weniger stark ausgeprägt ist.

### **BMF:**

Gemäß § 98 Abs. 1 BAO sind die Regelungen des 3. Abschnittes (elektronische Zustellungen) des ZustG nicht anzuwenden. Für elektronische Zustellungen durch Abgabenbehörden sind die Bestimmungen der BAO sowie der FOnV maßgeblich.

Beruhend auf der Verordnungsermächtigung des § 97 Abs. 3 BAO normiert § 5b Abs. 1 FOnV, dass Abgabenbehörden nach Maßgabe ihrer technischen Möglichkeiten Zustellungen an Empfängerinnen und Empfänger, die Teilnehmende von FinanzOnline sind, elektronisch vorzunehmen haben.

Gemäß § 5b Abs. 3 FOnV können FinanzOnline-Teilnehmende auf die elektronische Zustellung verzichten (Parteienvertreter können den Verzicht für ihre eigenen Angelegenheiten und für Angelegenheiten als Parteienvertreter getrennt abgeben).

Gemäß § 98 Abs. 2 BAO gelten elektronisch zugestellte Dokumente als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich der Empfängerin oder des Empfängers (= „Databox“) gelangt sind. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die Empfängerin oder der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Jeder Teilnehmende kann gemäß § 5b Abs. 2 FOnV in FinanzOnline eine elektronische Adresse angeben, an die er über die elektronische Zustellung zu informieren ist. Diese Information stellt lediglich eine Serviceleistung dar. Die Nichtangabe (bzw. etwaige Mängel der angegebenen elektronischen Adresse) haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der elektronischen Zustellung.

Anmerkung:

§ 99 BAO ermächtigt den BMF per Verordnung zu bestimmen, auf welche Erledigungen der 3. Abschnitt des ZustG anzuwenden ist. Die Ermächtigung wurde in § 5a FOnV ausgeübt. Im Vergleich zur Zustellung über FinanzOnline kommt der Möglichkeit der Zustellung gemäß § 5a FOnV in der Praxis keine bedeutende Rolle zu.

## **i) Nachweisliche Zustellung**

### **Allgemeine Beschreibung**

Elektronische Zustellungen mit Zustellnachweis können nur von zugelassenen Zustelldiensten abgewickelt werden (neben der unmittelbaren elektronischen Ausfolgung unter Verwendung der Bürgerkarte). Voraussetzungen für den Empfang und die Abholung von nachweislichen Zustellungen/Zusendungen ist die Authentifizierung mittels Bürgerkartenfunktion.

Der Zustelldienst hat das Dokument zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Wird das Dokument innerhalb dieser Frist nicht abgeholt, ist es vom Zustelldienst und nach Information durch den Zustelldienst auch im Anzeigemodul zu löschen; andernfalls ist es nach Ablauf der Abholfrist zwei weitere Wochen bereitzuhalten und - wenn zwischen Zustelldienst und Empfängerin bzw. Empfänger nichts anderes vereinbart wurde - zu löschen. Das zur Abholung bereitgehaltene Dokument gilt spätestens mit seiner Abholung als zugestellt.

BMF

Im elektronischen Verfahren nach BAO wird kein Unterschied zwischen nachweislich und nicht-nachweislich gemacht. Durch Übergabe von Sendungen in die Data Box gilt eine Zustellung als erfolgt. Damit in Zusammenhang stehende Fristen beginnen mit dem nächsten Tag zu laufen. Für Bürgerinnen und Bürger besteht die Möglichkeit eine zusätzliche Verständigung über einen neuen Eingang in der Data Box zu wählen oder der Verzicht auf die elektronische Zustellung, welches zu einer Zusendung von Papieraufbereitungen führt.

BMVRDJ

Auch beim ERV (siehe Punkt 2) d) i)) wird kein Unterschied zwischen nachweislicher und nichtnachweislicher Zustellung gemacht. Die Zustellung an den Empfänger gilt durch Einlegen der Sendung in das elektronische Postfach seiner Übermittlungsstelle als erfolgt. Als Zustellungszeitpunkt gilt jeweils der auf das Einlangen in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers folgende Werktag, wobei Samstage nicht als Werktage gelten (§ 89d Abs. 2 GOG). Damit in Zusammenhang stehende Fristen beginnen daher frühestens am übernächsten Tag nach Einlegen in das elektronische Postfach zu laufen.

## **ii) Zustellung ohne Zustellnachweis**

BMF

Im elektronischen Verfahren nach BAO wird kein Unterschied zwischen nachweislich und nicht-nachweislich gemacht. Die nicht-nachweisliche Zustellung ist aus Kostengründen die häufigste Form bei der postalischen "Papier-Ausfertigung". Dies fällt in digitaler Form weg: Bei elektronischer Zustellung in eine Data Box gelten Sendungen als zugestellt und damit beginnen Fristen zu laufen. Als Service kann bspw. eine Zustellung mittels E-Mail oder SMS bekanntgegeben werden. Rechtliche Absicherung besteht durch die FinanzOnline Verordnung.

### **Allgemeine Beschreibung**

Zustellsysteme (Zustelldienste oder elektronische Kommunikationssysteme der Behörde) können elektronische Zustellungen ohne Zustellnachweis an Empfängerinnen und Empfänger übermitteln. Die Abholung von nicht-nachweislichen Zusendungen kann unter der Verwendung der Bürgerkartenfunktion, FinanzOnline-Kennung oder niederschweligen Kennungen über das jeweilige Zustellsystem bzw. das Anzeigemodul erfolgen.

Das Zustellsystem hat das Dokument zwei Wochen zur Abholung bereit zu halten. Das Dokument gilt mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Bereithaltung zur Abholung des Dokuments als zugestellt.

## **d) Zustellsysteme**

In Ergänzung zu den elektronischen Zustelldiensten und den elektronischen Kommunikationssystemen der Behörde gem. dem dritten Abschnitt Zustellgesetz bestehen folgende spezifischen Zustellsysteme:

### **i) Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)**

#### **Allgemeine Beschreibung**

Der Elektronische Rechtsverkehr (ERV) ist eine seit 1990 bestehende Plattform zur zuverlässigen, sicheren und rechtsgültigen bidirektionalen Kommunikation zwischen den ordentlichen Gerichten (Bezirksgerichte, Landesgerichte, Oberlandesgerichte und Oberster Gerichtshof), dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Bundesverwaltungsgericht und Staatsanwaltschaften einerseits und den Parteien, Rechtsanwälten, Notaren, Banken, Versicherungen, gesetzliche Sozialversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Polizeiinspektionen andererseits. Der ERV ersetzt damit die konventionelle Übermittlung von Dokumenten auf Papier und ermöglicht allen Teilnehmenden rund um die Uhr die nachvollziehbare und zuverlässige elektronische Übermittlung von Nachrichten

sowohl strukturiert als XML und damit automationsunterstützt weiter verarbeitbar, als auch unstrukturiert in Form von PDF/A-Dokumenten. Neben der Übermittlung von Dokumenten direkt in der Nachricht ist im ERV auch die einfache Übermittlung von Dokument-Referenzen in GOG-konforme Archive mit Originalfiktion zulässig. Die Anbindung an den ERV kann entweder über zertifizierte Übermittlungsstellen oder – soweit wirtschaftlich sinnvoll – auch in direkter Form erfolgen. Die Kommunikation im Wege des ERV setzt in der ersten Variante eine am freien Markt erhältliche Software und Registrierung bei einer Übermittlungsstelle voraus oder kann im zweiten Fall auch unter direkter Anbindung der portalfähigen ERV-Schnittstelle mittels eigener Software erfolgen.

### **Relevanz in Bezug auf rechtliche Grundlagen**

Die §§ 89a bis 89d GOG bilden die gesetzliche Grundlage, in der die grundsätzlichen Regelungen des Hin- und Rückverkehrs, die Verordnungsermächtigung, die verpflichteten Teilnehmer und der Einbringungs- und die Sonderregelung zum Zustellzeitpunkt normiert sind. Für den staatsanwaltschaftlichen Bereich verweist § 34a Abs 5 StAG auf die Bestimmung der §§ 89a ff GOG. § 89b GOG überlässt dem Verordnungsgesetzgeber den Regelungsinhalt über den Umfang der einzubringenden Eingaben, der Übermittlungsstellen, der Schnittstellenbeschreibung, der Datensicherheit, des Anschriftcode, des Ausdrucks der Eingabedaten und der besonderen Bestimmungen für das Grundbuch- und Firmenbuchverfahren (ERV-Verordnung 2006).

### **Best Practices**

Die Nachrichtenübermittlung im Wege des ERV ist rechtskonform, sicher und zuverlässig. Sie ermöglicht anders als zB eine E-Mail eine nachvollziehbare exakte Protokollierung sämtlicher Kommunikationsvorgänge. Im Wege des ERV wurden im letzten Jahr 14,5 Millionen Transaktionen getätigt, davon 4,7 Millionen Eingaben, 7,6 Millionen Zustellungen und 2,2 Millionen Aktenzeichenrückmeldungen. In einem zentral abrufbaren ERV-Teilnehmerverzeichnis sind mehr als 10.000 Teilnehmer authentifiziert. Der ERV enthält ein enormes Kostensenkungspotenzial und reduziert die jährlichen Portokosten in der Justiz um rund 12 Millionen Euro. Das Konzept des ERV stellt auch die Grundlage für den internationalen Rechtsverkehr mit e-Codex (e-Justice Communication via Online Data Exchange) dar, sodass bereits heute die Gerichte aus einer stetig wachsenden Anzahl an EU-Mitgliedstaaten über den ERV und die dahinter angebundene e-Codex Plattform elektronisch erreichbar sind.

### **ii) DataBox**

Die DataBox ist ein im Verfahren FinanzOnline integriertes persönliches Postfach, in welches auf Wunsch elektronische Sendungen zugestellt werden. Eine echte Verifizierung der Identität eines Benutzers gegenüber dem IT-System ist in hohem Ausmaß sichergestellt. Diese Data Box ist orts- und zeitunabhängig verfügbar und der Einbau verschiedener Features wie z. B. automatischer Timeout bei X Minuten Inaktivität etc. ohne hohen Aufwand möglich.

### **e) E-Mail**

#### **Allgemeine Beschreibung**

Die Nutzung von E-Mail für die elektronische Kommunikation ist auf Grund des hohen Verbreitungsgrades und der damit gegebenen Vielzahl verfügbarer

Kommunikationspartnerinnen und -partnern, der Einfachheit und der Kostenvorteile sowohl im geschäftlichen als auch im privaten Bereich gängig. Daher ist dieses Kommunikationsmittel auch auf seine Eignung für die Kommunikation zwischen Bürgerinnen, Bürgern, Unternehmen und den Behörden zu betrachten. Auf Grund der angeführten Vorteile ist E-Mail ein mögliches Kommunikationsmittel für allgemeine Kommunikation, bei der sich nicht die Frage der Vertraulichkeit der Inhalte und der Verbindlichkeit der Nachricht stellt. Nachteile von gängigen Internet-E-Mails sind etwa die fehlende Vertraulichkeit, die nicht feststehende Identität des Senders (Absenderadresse beliebig angebbbar) und der nicht immer gegebene Nachweis der erfolgten Übertragung und Zustellung. Diese Gründe machen E-Mails für die formelle, nachweisliche und vertrauliche Kommunikation wenig geeignet. Die Kommunikationsstrategie der öffentlichen Hand sollte daher anstreben, E-Mail durch geeignete alternative Kommunikationsmittel (z.B. Online-Formulare, Zustelldienste) weitgehend zu ersetzen.

#### **BMF**

Die Möglichkeit von Mail als Kommunikationsmittel ist im Ressort nur für allgemeine Infos, Anfragebeantwortungen und etwaige Verständigungen vorgesehen. Persönliche Daten und auch Steuerdaten werden aus datenschutzrechtlichen Gründen und wegen Geheimhaltungspflichten nicht in Mail-Form versendet.

#### **BMVRDJ**

Da ein E-Mail nicht den notwendigen Standards von Authentizität, exakter Einbringungszeitpunkt für die Fristenwahrung, Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit entspricht, ist es keine zulässige Form des elektronischen Rechtsverkehrs, der sich auf den ERV (siehe Punkt 2) d) i)) und die Eingabe mittels Online-Formulare (ERV für alle) (siehe Punkt 2) a)) beschränkt. Die Verwendung des E-Mails bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften dient der informellen Kommunikation.

#### **Relevanz in Bezug auf rechtliche Grundlagen**

Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) fordern technisch und organisatorische Maßnahmen ein, die unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Implementierungskosten ein hohes Schutzniveau – auch hinsichtlich der Vertraulichkeit – gewährleisten. Das Versenden von besonderen Kategorien von Daten (vormals „sensible“ Daten) oder strafrechtlich relevanter Daten via E-Mail wird den heutigen hohen Datensicherheitsstandards jedenfalls nicht mehr gerecht werden können.

Diese Richtung verfolgt auch die Kommission, wenn sie in Erwägungsgrund 63 der DSGVO als Beispiel für eine elektronische Auskunftserteilung explizit die Möglichkeit der Bereitstellung eines Fernzugangs zu einem sicheren System, mit dem der betroffenen Person ein direkter Zugang zu ihren personenbezogenen Daten ermöglicht würde, anführt.

#### **f) *Whatsapp, SMS, Chats, Chatbot, ....***

#### **BMF**

Diese Kommunikationsformen sind für steuerliche Angelegenheiten nur sehr bedingt einsetzbar. SMS Benachrichtigungen werden im Ressort eingesetzt. Chatbots für sehr allgemeine Auskünfte sind in Planung – die Tauglichkeit dieser Möglichkeiten muss allerdings noch festgestellt werden.

## **Allgemeine Beschreibung**

Im BMF ist geplant, neben dem herkömmlichen Weg Erklärungen online über FinanzOnline abzugeben, einen mobilen Kanal zu ermöglichen. Als Erweiterung der bestehenden Apps des BMF soll es zukünftig die Möglichkeit geben, vereinfachte Lohn- und Einkommenssteuererklärungen, die jedoch die häufigsten Fälle abdecken, per App abzugeben. Solche Erklärungen sollen über ein mobiles Endgerät auch aus der Kommunikation mit einem Chatbot heraus angestoßen werden. Anstelle eines Formulars erfragt der Chatbot die notwendigen Daten im Zuge des Dialogs mit Bürgerinnen und Bürgern.

## **Relevanz in Bezug auf rechtliche Grundlagen**

### **BMF**

Voraussetzung ist die sichere Authentifizierung des Benutzers bzw. der Benutzerin nach E-GovernmentG bzw. BAO. Diese wird in der App durch die Anmeldung mit der neuen eID (2-Faktor-Authentifizierung auf einem Mobilgerät) bzw. mit FinanzOnline-Zugangsdaten erfolgen. Voraussetzung ist, dass es sich beim Chat und bei der App um BMF-Anwendungen handelt und daher die sichere Authentifizierung mittels Handy-Signatur integriert werden kann. Dies ist in App von Drittanbietern (Whatsapp, Facebook Messenger etc.) nicht möglich.

## **Best Practices**

### **BMF**

Best Practice ist gemäß E-Government Konvention die Erstellung eines Eingangsprotokolls wenn ein Antrag eingebracht wurde. Dieses sollte in angepasster Form auch bei mobilen Anwendungen zum Einsatz kommen.



### **3. Stand der Vorbereitungen**

#### ***a) Online-Formulare***

Die Basiskomponente Onlineformulare ist modular aufgebaut, sodass sich die Formulareigner aus einer Vielzahl von Funktionen entscheiden können, welche Teile sie einsetzen möchten.

Das System bietet einen Editor, mit dessen Hilfe und einer Einschulung Formulare auch ohne Programmierkenntnisse geschaffen werden können. Auch individuelles Design der Formulare und der Bedienoberfläche sind möglich.

In einer Meldungsablage erhält der User einen Überblick über in Bearbeitung befindliche und bereits abgefertigte Formulare - ähnlich einem elektronischen Schreibtisch.

Die Inhalte können elektronisch signiert und strukturiert an das Empfängersystem geschickt werden - entweder via Webservice, über Standardschnittstellen (wie z.B. ELAK im Bund) oder individuell eingerichtete Schnittstellen.

#### ***b) eZustellung***

Die Kundmachung des Anzeigemoduls ist am 30.5.2018 erfolgt. Ab diesem Zeitpunkt haben die Zustellsysteme (Zustelldienste, Kommunikationssysteme der Behörde) ca. 6 Monate Zeit sich an das Anzeigemodul anzubinden, um Metadaten und Dokumente an selbiges zu übermitteln.

Die folgenden Abbildungen illustrieren die Funktionen des über das Unternehmensserviceportal und HELP.gv.at erreichbaren Anzeigemoduls „MeinPostkorb“. Es bietet die grundlegenden Funktionen für die Auflistung, Anzeige und Verwaltung der Nachrichten, die von den verschiedenen Zustellsystemen eingeliefert wurden. Den einzelnen Zustellsystemen steht es weiterhin frei zusätzliche Funktionen in von ihnen bereitgestellten Frontends für Nachrichten, die über das jeweilige Zustellsystem zugestellt werden, anzubieten.

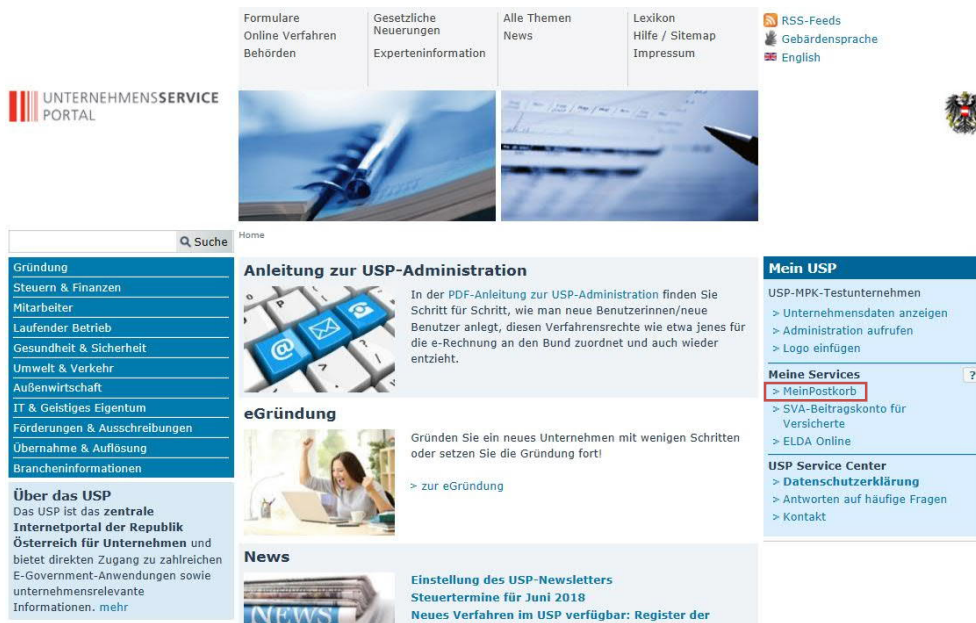


Abbildung 1: Anbindung des Anzeigemoduls im USP (Beispiel)

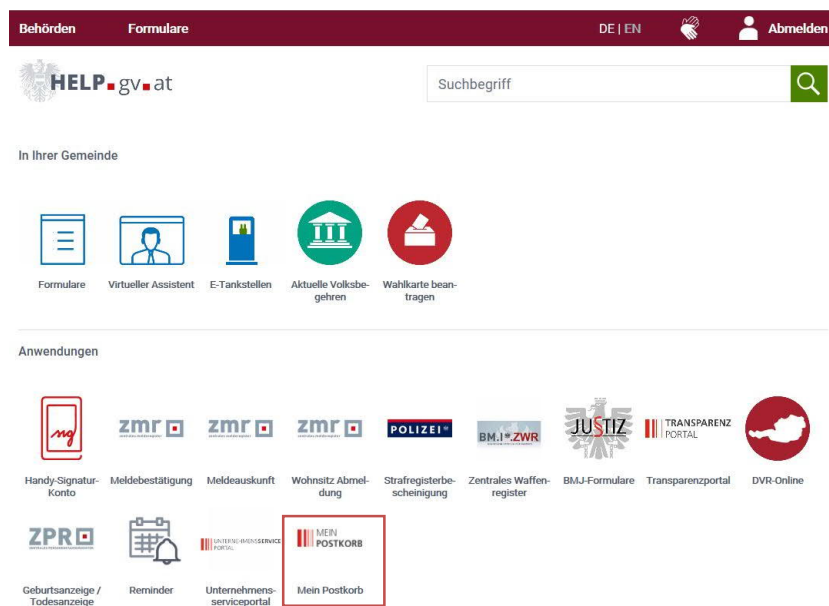


Abbildung 2: Anbindung des Anzeigemoduls in HELP (Beispiel)

Die Abbildungen 1 und 2 zeigen die im ersten Schritt erfolgte Anbindung des Anzeigemoduls „MeinPostkorb“ im Unternehmensserviceportal und im Bürgerserviceportal. Zu sehen ist der Link, der das Anzeigemodul von MeinPostkorb mit der Nachrichtenübersicht öffnet.

Max Mustermann, Testunternehmen Profileinstellungen abmelden

Impressum Hilfe

**MEIN POSTKORB**

Home > Posteingang

**Systemordner**

**Posteingang (3)**

Erledigt

Papierkorb

löschen erledigen Hilfe

Filter: -- Bitte wählen Sie aus --

<input type="checkbox"/>	Datum	Absender	Betreff	
<input type="checkbox"/>	30.05.2018	Finanzamt Wien	Steuerbescheid 2017	1
<input type="checkbox"/>	28.05.2018	Handelsgericht Wi...	Information zu Ihrem Firmenbuchschluss	1
<input type="checkbox"/>	24.05.2018	Mustermann GmbH	Ihre vertraglichen Unterlagen	2
<input type="checkbox"/>	15.04.2018	Finanzamt Wien	Steuerbescheid 2016	1

Seite 1

**Abbildung 3: Nachrichtenübersicht (Beispiel)**

In der Nachrichtenübersicht (Abbildung 3) werden alle Nachrichten unabhängig vom anliefernden Zustellsystem angezeigt. Durch Klick auf eine spezifische Nachricht öffnet sich die Detailansicht der ausgewählten Nachricht (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Im Rahmen dieser Ansicht werden Nachrichtentexte, Detaildaten sowie Dokumente angezeigt.

Home > Posteingang > Nachrichtendetail Hilfe

**Systemordner**

**Posteingang (10)**

Erledigt

Papierkorb

löschen verschieben

**Steuerbescheid 2010 (1Textnachricht, 1 Binärnachricht )**

**Allgemeine Daten**

**Betreff:** Steuerbescheid 2010 (1Textnachricht, 1 Binärnachricht )  
**Datum:** 22.01.2017  
**Absender:** BMF - Abteilung V/4

**Nachrichtentext**

Im Anhang finden Sie Ihren Steuerbescheid für Jahr 2010

**Weitere Details**

**Absender-ID:** 201701229  
**Zustellqualität:** nonRSa  
**Antrags-ID:** 201701229a

**1 Anhang**

Steuerbescheid 2010.docx

löschen verschieben

**Abbildung 4: Detailansicht einer Nachricht (Beispiel)**

## A. Revision History

<b>Version</b>	<b>Datum</b>	<b>Autor(en)</b>	
1.0.0	5.7.2018	Ferdinand Scheidbach Roland Ledinger	Erstellt
1.0.1	26.07.18	Stürzlinger, Hohenegger	Ergänzt um BMF-relevanten Inhalt
	30.7.18	Lasarus	Ergänzt um allgem. Beitrag E-Mail
	31.07.18	Kaufmann	Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen im BMDW-Teil
1.0.2	02.08.18	Kustor	Ergänzt um die BMVRDJ-Teile und redaktionelle Änderungen
1.0.3	03.08.18	IKT-Bund Kleingruppe	Gemeinsame Finalisierung
1.0.4	10.08.18	Kustor	Einfügung zweier Ergänzungen durch BMVRDJ und Finalisierung

